



INFORMATIONEN 2026

Dezember 2025

Dokument für
Selbstständigerwerbende

INHALT

- 1.** Beiträge – AHV/IV/EO
- 2.** Beiträge – Familienzulagen und kantonale Regelungen
- 3.** Leistungen – AHV/IV/EO
- 4.** Leistungen – Familienzulagen – Anpassungen 2026
- 5.** Verschiedene Informationen
- 6.** Selbstständigerwerbende ohne Personal
- 7.** Selbstständigerwerbende mit Personal
- 8.** Ihre Kontakte

BEITRÄGE

AHV/IV/EO

Keine Änderung für 2026. Zur Erinnerung und Information:

Tiefster Satz von Fr. 10'100.– bis Fr. 17'600.–	5,371 %
Höchster Satz ab Fr. 60'500.–	10,000 %

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt Fr. 530.–

Alle Beiträge finden Sie unter [BEITRÄGE](#).

AHV-Freibetrag für Selbstständigerwerbende im gesetzlichen Referenzalter

Für Selbstständigerwerbende, die über das Referenzalter hinaus weiterarbeiten möchten, können die Beiträge auf diesen Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen ihre AHV-Rente verbessern.

Eine Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter kann nämlich allfällige Beitragslücken schliessen oder das durchschnittliche Jahreseinkommen erhöhen. Deshalb **muss jede selbstständigerwerbende Person, die das Referenzalter erreicht hat, unserer Kasse mitteilen**, ob sie auf dem gesamten Einkommen weiterhin AHV-Beiträge entrichten möchte oder den beitragsfreien jährlichen Freibetrag von Fr. 16'800.– beanspruchen will.

Sehr wichtig: Sie haben jedes Jahr bis zum 31. Dezember Zeit, unserer Ausgleichskasse mitzuteilen, ob Sie den Freibetrag für das ablaufende Jahr beibehalten möchten oder nicht. Das Musterdokument finden Sie auf der Website unserer Sozialkassen: [2.10 Verzicht auf den Freibetrag – Selbstständigerwerbende im Rentenalter](#).

So oder so müssen Sie unserer AHV-Kasse jedes Jahr vor dem 31. Dezember des betreffenden Jahres bestätigen, ob Sie den Freibetrag beibehalten oder nicht. **Ohne Mitteilung wird der Freibetrag angewendet.**

Beiträge an AHV, IV, EO und ALV auf geringfügigen Nebeneinkommen

Übersteigt das Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit einer Person, die hauptberuflich unselbstständig erwerbstätig ist, Fr. 2'500.– pro Kalenderjahr nicht, wird der Beitrag nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben.

BEITRÄGE

Familienzulagen und kantonale Regelungen

Waadt

Die Familienzulagenordnung für Selbstständigerwerbende untersteht der Aufsicht eines kantonalen Fonds. Für den Beitragssatz ist der Staatsrat zuständig.

Für 2026 bleibt der Beitragssatz bei **2,95 %** des Jahreseinkommens, plafoniert auf CHF 148'200.00.

Hingegen steigt der Beitragssatz für die FamEL Waadt (Ergänzungsleistungen für Familien) von 0,06 % auf **0,09 %**.

Andere Kantone

Wenn Sie von den Beiträgen eines anderen Kantons betroffen sind, kontaktieren Sie uns bitte unter 021 613 35 11 oder per info@avscvci.ch

Genfer Mutterschaftsversicherung

Der Staatsrat hat beschlossen, den Beitragssatz erneut zu senken und ab dem 1. Januar 2026 auf **0,029 %** festzulegen.

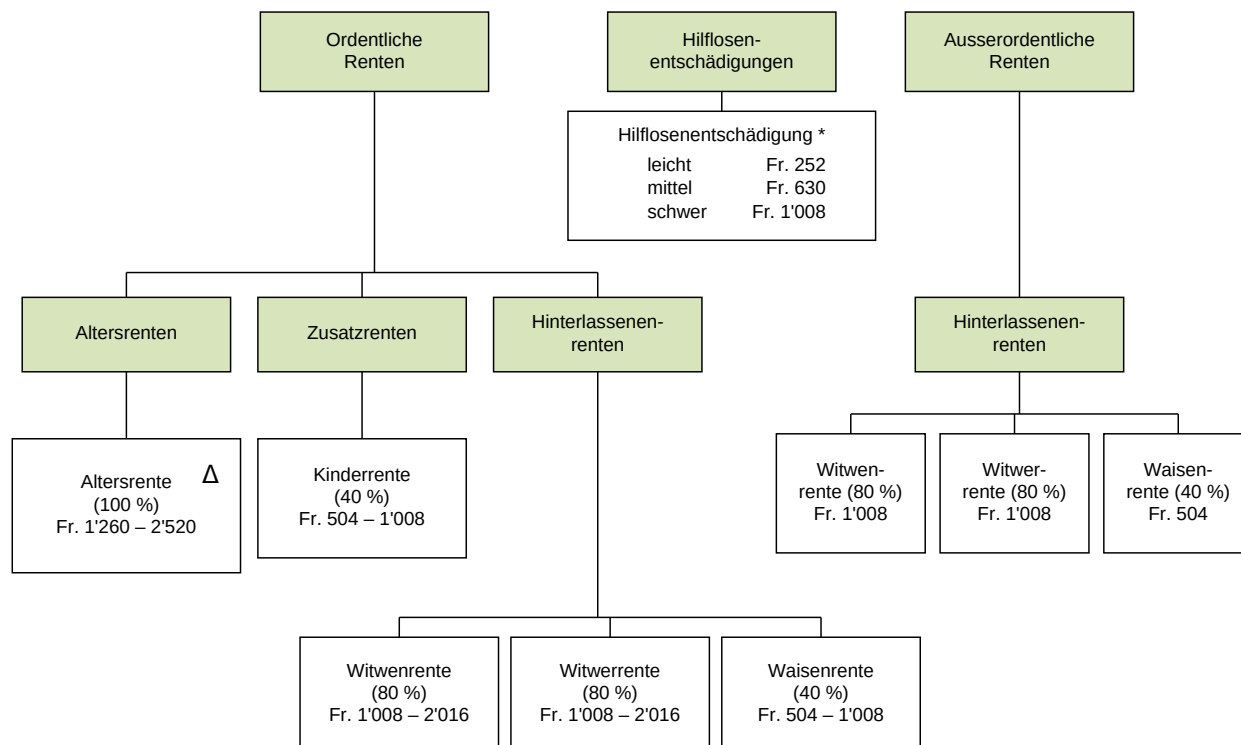


LEISTUNGEN

AHV/IV/EO

Keine Rentenerhöhung per 1. Januar 2026. Zur Erinnerung und Information:

Arten und monatliche Beträge der AHV-Renten 2026



* Ablösung der IV (Besitzstandsgarantie) für Personen, die zu Hause leben:

- Leicht Fr. 504.–
- Mittel Fr. 1'260.–
- Schwer Fr. 2'016.–

Δ Sind beide Ehegatten Rentenbezüger, ist die Summe der Leistungen auf 150 % der Maximalrente (Fr. 3'780.–) begrenzt.

Die 13. Altersrente wird erstmals im Dezember 2026 zusätzlich zur Altersrente für den Monat Dezember ausbezahlt:

Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel der Summe der im Laufe des Jahres tatsächlich ausbezahlten Altersrenten. Nicht berücksichtigt werden Kinderrenten und Zusatzrenten sowie der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration der Reform AHV 21.

Die Hinterlassenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen sowie die Renten der Invalidenversicherung werden weiterhin zwölfmal pro Jahr ausbezahlt.

Die 13. Altersrente hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

ERINNERUNG: Mit der Reform AHV 21, die seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist, wird das Rentenalter von Frauen und Männern bei 65 Jahren vereinheitlicht. Für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 gelten Übergangsmassnahmen. Statt vom „Rentenalter“ sprechen wir neu vom „Referenzalter“. Der Rentenbezug wird sowohl in der Form als auch im Zeitpunkt flexibel. Das Referenzalter der Frauen wird jedes Jahr schrittweise um drei Monate erhöht.

Im Jahr	Referenzalter der Frauen	Betrifft Frauen mit Jahrgang
2026	64 Jahre und 6 Monate	1962
2027	64 Jahre und 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und jünger

2028 wird das Referenzalter für alle gleich sein.

Wichtig: Die AHV-Beitragspflicht gilt weiterhin bis zum Erreichen des Referenzalters.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration:

Frauen der Jahrgänge 1962 bis 1969 haben **weiterhin die Möglichkeit, ihre Rente** ab 62 Jahren **vorzubeziehen**. In diesem Fall wird ihre Rente lebenslang weniger stark gekürzt.

Als Ausgleich für die Erhöhung des Referenzalters erhalten Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbezogen, einen lebenslangen Rentenzuschlag.

Flexibler Rentenbezug:

Seit dem 1. Januar 2024 ermöglicht die Reform AHV 21 einen flexibleren Rentenbezug. Die Rente kann zwischen 63 und 70 Jahren bezogen werden, und zwar **ab einem frei gewählten Monat**.

Neu kann neben der ganzen Rente auch eine Teilrente von mindestens 20 % und höchstens 80 % beantragt werden. Der Anteil der vorbezogenen Rente kann nur einmal erhöht werden; danach muss die restliche Rente vollständig bezogen werden.

Dieser flexible Bezug ermöglicht einen schrittweisen Rückzug aus dem Erwerbsleben und kann den Übergang in gewissen Fällen erleichtern.

Zu beachten: Renten, die vor 65 Jahren bezogen werden (Vorbezug), werden lebenslang gekürzt; Renten, die nach 65 Jahren bezogen werden (Aufschub), erhalten einen lebenslangen Zuschlag.

Arbeiten über das Referenzalter hinaus:

Mit dieser Reform können Personen, die nach dem Referenzalter weiterarbeiten, **ihre Rente in gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen verbessern**. Voraussetzung dafür ist, dass die Maximalrente noch nicht erreicht ist. Eine Neuberechnung kann **ein einziges Mal** bis zum Alter von 70 Jahren mit dem [entsprechenden Formular](#) beantragt werden.

SCHEIDUNG

Allzu oft verzögert sich die Rentenberechnung bei Versicherten, die das Referenzalter erreichen, ohne nach ihrer Scheidung das Einkommenssplitting beantragt zu haben.

Wenn Sie sich in dieser Situation befinden, bitten wir Sie, das Nötige so bald wie möglich in die Wege zu leiten.

Die Informationen dazu finden Sie im [Merkblatt 1.02 Splitting bei Scheidung](#).

LEISTUNGEN

Familienzulagen

Anpassungen der Leistungen per 1. Januar 2026 betreffen nur die folgenden Kantone:

Aargau	2025	2026
Kinderzulage	CHF 215	CHF 225
Ausbildungszulage	CHF 268	CHF 278

Graubünden	2025	2026
Kinderzulage	CHF 230	CHF 240
Ausbildungszulage	CHF 280	CHF 290



VERSCHIEDENE INFORMATIONEN

Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder vereinfachte Buchhaltung

Wir bitten Sie, uns im Laufe des nächsten Jahres eine Kopie Ihrer Buchhaltung 2025 (Bilanz + Erfolgsrechnung) oder ersatzweise Ihre vereinfachte Buchhaltung bzw. jene der Vorjahre zuzustellen.

Diese Angaben ermöglichen es uns:

- Ihre Sozialversicherungsbeiträge an Ihre tatsächliche Buchhaltung anzupassen.
- Ihnen allfällige Verzugszinsen zu ersparen, die durch eine erhebliche Abweichung zwischen dem geschätzten Jahreseinkommen und dem tatsächlichen Ergebnis entstehen könnten.
- Ihren Anspruch auf Familienzulagen zu überprüfen und provisorisch zu bestätigen.
- Zu prüfen, ob Ihr tatsächliches Jahreseinkommen ausreicht, um Beitragslücken zu vermeiden.

Vorzeitige Pensionierung

Wenn Sie in der Schweiz wohnen, mindestens 58 Jahre alt sind (Jahrgang 1968 oder älter) und Ihre Tätigkeit aufgeben, um sich vorzeitig pensionieren zu lassen, müssen Sie sich [bei unserer Kasse anmelden](#), damit Ihr allfälliger Anschluss als „nichterwerbstätige Person“ (NE) geprüft werden kann. So vermeiden Sie Beitragslücken.

eServices

Unsere Plattform ist auch für Sie da! Finden Sie Ihre Beitragsrechnungen sowie unsere Verfügungen über Familienzulagen und teilen Sie uns Ihr Jahreseinkommen direkt über unsere eServices mit oder ändern Sie es.

Falls Sie noch keinen Zugang haben, laden wir Sie ein, Ihre [Registrierung](#) so bald wie möglich vorzunehmen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter 021 613 35 67, contact-eservices@avscvci.ch



Plattform eBill

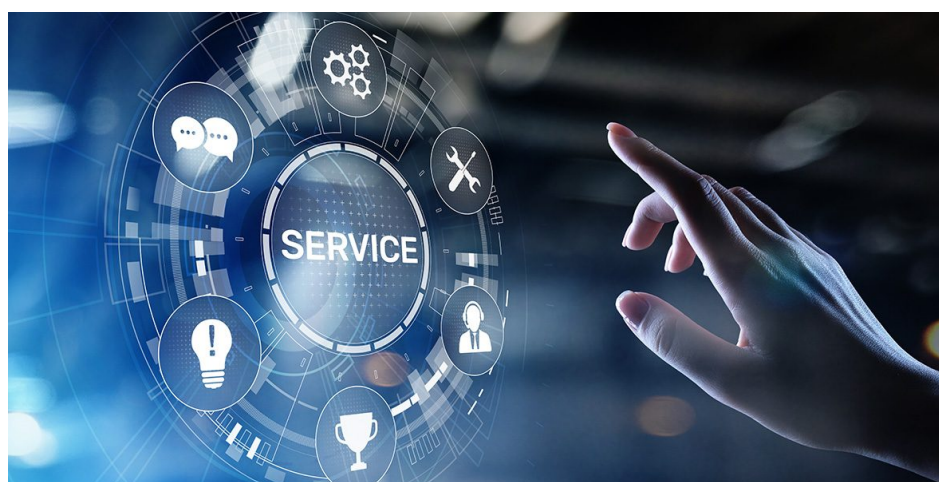
Um Ihren administrativen Aufwand zu verringern, bietet Ihnen unsere Ausgleichskasse das System eBill an.

Sie müssen sich lediglich auf der Plattform registrieren, um die Rechnungen für AHV/IV/EO- und FZ-Beiträge direkt in Ihrem E-Banking zu erhalten.

Falls Sie eBill noch nicht nutzen, hier einige Vorteile:

- **Bequem:** Rechnungen mit einem Klick in Ihrem E-Banking empfangen, prüfen und bezahlen.
- **Digital:** kein Suchen mehr nach Rechnungen oder Zahlungen – alles ist an einem Ort, in Ihrem E-Banking.
- **Schnell:** keine Eingabe von Referenznummern, keine Fehler, kein Scannen, keine unnötigen Umwege beim Bezahlen Ihrer Rechnungen.
- **Sicher:** eBill ist DIE Lösung der Schweizer Banken – so sicher wie Ihr E-Banking.
- **Flexibel:** Sie behalten stets die volle Kontrolle und bestimmen den gewünschten Automatisierungsgrad.
- **Nachhaltig:** Die vollständig digitale Abwicklung spart Ressourcen, senkt den CO₂-Ausstoss und macht das Bezahlen von Rechnungen umweltfreundlicher.

Weitere Informationen finden Sie auf [eBill](#), oder wenden Sie sich direkt an unsere Dienste: compta@avscvci.ch – 021 613 35 13.



SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE OHNE PERSONAL

Auch wenn Sie kein Personal beschäftigt haben oder Ihr Personal gegebenenfalls nicht der AHV unterstellt ist*, verlangt das Gesetz, dass Sie uns dies **jeweils am Jahresende** bestätigen.

Da es sich um eine gesetzliche Pflicht im Sinne von Art. 36 AHVV handelt, bitten wir Sie zu Ihrer Erleichterung, das [Bescheinigungsformular](#) wie folgt auszufüllen:

- Das Feld „Kein Personal in diesem Jahr“ ankreuzen
- Datieren, unterzeichnen und uns **bis 30. Januar 2026** (gesetzliche Einreichungsfrist) per E-Mail an info@avscvci.ch zurücksenden

**2025 nicht der AHV unterstellt sind:*

- Arbeitnehmende mit Jahrgang 2008 oder jünger
- AHV-Rentenbezüger mit einem Lohn unter dem gesetzlichen Freibetrag von Fr. 1'400.– pro Monat bzw. Fr. 16'800.– pro Jahr, sofern sie nicht auf diesen Freibetrag verzichtet haben.
- Arbeitnehmende, die weniger als Fr. 2'500.– pro Jahr verdienen, sofern sie es nicht ausdrücklich verlangen (dies gilt nicht für Hausdienstpersonal und für Personal aus den Bereichen Kunst, Audiovision, Radio und/oder Fernsehen).

Bis 30. Januar 2026 vollständig ausgefüllt an uns zurückzusenden:

- [Lohnbescheinigung 2025](#)

SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE MIT PERSONAL

Betreffend das Jahr 2025

Sie müssen uns die folgenden Dokumente vollständig ausgefüllt **bis 30. Januar 2026 (gesetzliche Einreichungsfrist)** zurücksenden:

- [Lohnbescheinigung 2025](#)
- [Jahreskontrolle 2025](#)
- [Jahreskontrolle 2025 – Grenzüberschreitende Tätigkeiten](#)

Betreffend das Jahr 2026

Die Änderungen in Bezug auf Ihr Personal finden Sie im Dokument für [ARBEITGEBER MIT ARBEITNEHMENDEN](#).



IHRE KONTAKTE

**Telefonisch erreichbar von Montag bis Freitag
von 10 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr**

ABTEILUNG BEITRÄGE

info@avscvci.ch

- Anschluss / Austritt
- Administrative Mutationen und Verwaltung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften 021 613 35 11
- Verwaltung der Lohnsummen
- AHV-Unterstellung
- Arbeitgeberkontrollen
- Internationales: Expats / Entsendung / Mehrfachtigkeit

MELDUNG VON MITARBEITENDEN

021 613 35 11

ci@avscvci.ch

BUCHHALTUNG – FAKTURIERUNG

021 613 35 13

compta@avscvci.ch

FAMILIENZULAGEN

021 613 35 12

caisse.af@avscvci.ch

ESERVICES

021 613 35 67

contact-eservices@avscvci.ch

NICHTERWERBSTÄTIGE (NE)

021 613 35 11

info@avscvci.ch

LEISTUNGEN

avs.rentes@avscvci.ch

021 613 35 14

- AHV-Renten
- IV-Renten
- IV-Taggelder

apg@avscvci.ch

- EO für Militär, Zivilschutz, Zivildienst
 - Mutterschaftsentschädigung
 - Entschädigung für den andern Elternteil
 - Betreuungsentschädigung
- 021 613 35 16